Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 | 67603 Kaiserslautern

#### -Gegen Empfangsbekenntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach- Alsenborn Hauptstraße 18 67677 Enkenbach- Alsenborn REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 62409-0 Telefax 0631 62409-418 referat32@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

21.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 6423-0006#2023/0020-10.05.2023 0111 32 AB4

Bitte immer angeben!



Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG, zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus der Ortsgemeinde Sembach in den Lohnsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

### <u>BESCHEID</u>

I.

Die der Verbandsgemeinde **Enkenbach-Alsenborn** mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 28.11.2011, Az.: 32/4-22.04.08-11/10 erteilte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von mit Abwasser vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) über das Regenüberlaufbecken (RÜB) und den Stauraumkanal (SRK) Sembach in den Lohnsbach, wird wie folgt **geändert und neu gefasst:** 

1/11

Konto der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05

BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.**: DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



#### 1. Mischwasser

**1.1** Das Mischwasser aus dem RÜB Sembach (Einleitstelle 1) wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 1142, Gemarkung Sembach, in den Lohnsbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 417.003

Hochwert: 5.485.142

**1.2** Das Mischwasser aus dem SRK Sembach wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 1020/5, Gemarkung Sembach, in den Lohnsbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 416.917

Hochwert: 5.485.722

# 2. Mischwassereinleitung

2.1 Über das RÜB Sembach dürfen nur bei Regenwetter höchstens **1.761 l/s** Mischwasser (Bemessungsregen  $r_{15,1}$  =121,1 l/(s ha)) eingeleitet werden.

Die über das RÜB Sembach entwässerte Fläche (A<sub>b,a</sub>\*f<sub>D</sub>) darf den Bemessungswert von **15,9 ha** nicht überschreiten.

Das Volumen des Regenüberlaufbeckens muss mindestens **290 m³** betragen.

2.2 Über den SRK Sembach dürfen nur bei Regenwetter höchstens **51** I/s Mischwasser (Bemessungsregen  $r_{15,1}$  =121,1 I/(s ha)) eingeleitet werden.

Die über den SRK Sembach entwässerte Fläche ( $A_{b,a}*f_D$ ) darf den Bemessungswert von **0,76 ha** nicht überschreiten.

Das Volumen des Stauraumkanals muss mindestens **24 m³** betragen.

- 3. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für die Anpassung der Drosselwassermenge am RÜB Sembach sowie der geänderte Betrieb der Abwasseranlagen ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
- 4. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 28.11.2011, ergänzt um die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Niederschlagsdaten	-/-
KOSTRA Datenblatt S17 Z74	
KOSTRA Modellregen T <sub>n</sub> =3a D=60min	
Flächenermittlung Sembach	-/-
Flächenermittlung Baalborn	-/-
Eingangswerte KOSIM Modell	-/-
KOSIM Modellschemata Bestand und Prognose	-/-
Übersichtsplan Kanalnetz / Flächen Sembach	1 : 2.500
Schmutzfrachtberechnung	-/-
Zusammenstellung und Ergebnisberichte	
Ergebnisübersichtslageplan	
Prognose Tn =3a D=60min	1:1.000
Sanierung Tn =3a D=60min	1 : 1.000
Hydraulische Berechnung	-/-
Stammdaten- und Ergebnisberichte	
Messreihe SW-Kanal Kaiserstraße	-/-

**5.** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2.413,86** EUR festgesetzt.

II.

# Nebenbestimmungen

#### 1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.
  - Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 1.2 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
- 1.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- **1.4** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

# 2. Allgemeines

- **2.1** Die Drosselwassermenge am RÜB Sembach bzw. am zugehörigen Trennbauwerk ist von 11 l/s auf 25 l/s zu erhöhen.
- 2.2 Der Beginn und das Ende der Arbeiten zur Anpassung der Drosselwassermenge ist der SGD Süd als obere Wasserbehörde anzuzeigen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll der eingestellten Wassermenge an der mechanischen Drosseleinrichtung ist vorzulegen.
- 2.3 Der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

#### III.

## **HINWEISE**

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
- 2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 26 LBauO, § 60 WHG).
- 3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
- 4. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

- 5. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.

  Das Kanalisationssystem ist auf Fehlanschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlanschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten.
- 7. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
- 8. Durch geeignete Maßnahmen sind die am Mischwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen zu reduzieren. Hierbei soll eine Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Zielgröße, den lokalen Wasserhaushalt an den nicht bebauten Zustand anzunähern, angestrebt werden (§55 (2) WHG in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A/M102 BWK-A/M3 und DWA-A 138). Geeignete Maßnahmen hierzu sind z.B. Entflechtung, Entsieglung, Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc. Diese Maßnahmen können beispielsweise im Rahmen von Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie bei Neubau-/Sanierungsmaßnahmen und der Umnutzung bebauter Grundstücke umgesetzt werden.
- 9. Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.
  - Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

- 10. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 11. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
- 12. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 13. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

# IV.

#### Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat mit Schreiben vom 10.05.2023 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser in den Lohnsbach sowie die Genehmigung zum geänderten Betrieb der erforderlichen Anlagen beantragt. Nach fachtechnischer Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte der Änderung zugestimmt und die Genehmigung zur Anpassung der Drosselwassermenge am RÜB Sembach erteilt werden.

Lt. der Schmutzfrachtberechnung ist die Drosselwassermenge für das RÜB Sembach von 11 l/s auf 25 l/s zu erhöhen. Damit wird der erforderliche Nachweis nach

den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Entlastungsanlagen erbracht (Nebenbestimmung III.3.1).

Mit Anpassung der Drosselwassermenge wird das bestehende Speichervolumen im Kanalnetz der OG Sembach besser bewirtschaftet. Es ergibt sich trotz der Flächenerweiterung (Bauvorhaben eine wesentliche Reduzierung der Einleitfrachten in den Lohnsbach.

- 2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
  Auf ein förmliches Verfahren nach § 108 LWG konnte verzichtet werden, da keine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung vorgenommen wird. Darüber hinaus wurden von Amts wegen Aktualisierungen und Anpassungen an die aktuelle Rechtslage vorgenommen.
- 3. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
- **4.** Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

### 5. Verschlechterungsverbot

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung "Einleitung von Mischwasser in den Lohnsbach" nicht den für den zugehörigen Oberflächenwasserkörper Obere Alsenz aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Bei dem Lohnsbach bzw. der Alsenz handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt nach Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Mischwasserbehandlung vor Einleitung in den Lohnsbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

- **6.** Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
- 7. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.413,86** EUR (i.W.: **zweitausendvierhundert-unddreizehn** <sup>86</sup>/<sub>100</sub> EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2024/09/24/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder

Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein

Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach

1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische

Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter

https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekenntnis

10/11

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBI S. 258),
   zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBI. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBI. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI.S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverodnung zur Änderung der Landesverodnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBI I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBI. I S. 102) in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBI S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBI S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBI. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBI 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBI. S.127) in "Landesverordnung über die Selbstüberwachung von
  Abwasseranlagen" (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBI S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBI S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBI.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBI I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufswirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI, I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBI. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBI S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBI. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBI. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBI. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)